

**Personal- und Organisationsreferat;
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) im POR**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12216

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.03.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Auf Grund von Veränderungen innerhalb des Personal- und Organisationsreferats sollen personalrechtliche Befugnisse neu übertragen werden. Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr erstmals funktionsbezogen eingeholt.
Inhalt	Es wird um Zustimmung zur Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none">1. Der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Funktionen oder auf Gemeindebedienstete in den dort genannten Bereichen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.2. Bekanntgabe des Beschlusses im Ratsinformationssystem (Art. 52 Abs. 3 GO): Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf Funktionen oder Gemeindebedienstete in bestimmten

	<p>Bereichen des Personal- und Organisationsreferats wurde zugestimmt.</p> <p>3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch nach	personalrechtliche Befugnisse; Delegations- und Steuerungsmodell
Ortsangabe	-/-

**Personal- und Organisationsreferat;
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) im POR**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12216

2 Anlagen

Anlage A: Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Personal- und Organisationsreferat
als Fachreferat

Anlage B: Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Personal- und Organisationsreferat
als Querschnittsreferat im Regelbetrieb

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.03.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage

Im Personal- und Organisationsreferat haben sich Veränderungen ergeben, die eine neue Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen erforderlich machen.

Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr erstmals funktionsbezogen eingeholt.

**2. Grundlagen der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die
Referate und Eigenbetriebe**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die originären personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter*innen der Referate, die Werkleiter*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO. Innerhalb der Referate und Eigenbetriebe wurden diese Befugnisse wiederum teilweise auf dortige Gemeindebedienstete delegiert.

Eine solche Weiterdelegation auf einzelne Gemeindebedienstete bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Diese Zustimmung wurde zu Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrats mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 mit einer zentral durch das Personal- und Organisationsreferat erstellten Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00147) für sämtliche in den Referaten und Eigenbetrieben vorgesehenen Übertragungen von personalrechtlichen Befugnissen erteilt. Diese Zustimmungen erfolgten noch für namentlich benannte Gemeindebedienstete. Seit 01.01.2024 ist es nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr erstmals funktionsbezogen eingeholt. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754 informiert.

3. Neue Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Auch der Personal- und Organisationsreferent hat die ihm übertragenen personalrechtlichen Befugnisse zumindest teilweise auf einzelne Gemeindebedienstete innerhalb seines Referats weiterdelegiert und wird dieses Vorgehen auch künftig praktizieren.

Seit Beschlussfassung vom 04.05.2020 und dem letzten Folgebeschluss des Personal- und Organisationsreferats vom 25.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09432) haben sich innerhalb des Personal- und Organisationsreferats Veränderungen ergeben.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die Zustimmung des Stadtrats für das gesamte Referat funktionsbezogen und damit namensunabhängig einzuholen.

Es wird deshalb um die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in den Anlagen A und B dieser Beschlussvorlage genannten Funktionen oder auf Gemeindebedienstete in den dort genannten Bereichen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten. Die Kompetenzen der einzelnen Funktionen oder Gemeindebediensteten werden vor Ort konkret definiert und fixiert, zum einen durch die Befugnisübertragung per se, zum anderen auch durch z. B. Unterschriftenregelungen. Bei der Definition vor Ort können Einschränkungen gegenüber der Zustimmung vorgenommen werden, aber keine Erweiterungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die personalrechtlichen Befugnisse des Referenten dargestellt, obwohl die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Referent*innen keiner Zustimmung des Stadtrats bedarf, da es sich bei berufsmäßigen Stadträt*innen um Gemeinderatsmitglieder im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO handelt.

4. Beteiligungen

Das Direktorium wurde um Mitzeichnung dieser Beschlussvorlage zur erstmaligen Einholung der funktionsbezogenen Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete nach der Kommunalrechtsnovelle gebeten.

Mit der Beschlussvorlage besteht von Seiten des Direktoriums Einverständnis. Die Rechtsabteilung des Direktoriums weist daraufhin, dass zur Kommunalrechtsnovelle noch kaum Literatur und keine Rechtsprechung existieren.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Verspätete Abgabe

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen weitreichenden Abstimmungsbedarfs, da es sich um den ersten funktionsbezogenen Zustimmungsbeschluss nach der entsprechenden Kommunalrechtsnovelle handelt, nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist dennoch erforderlich, weil diese Beschlussvorlage als Grundlage für die stadtweite Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben für die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Gemeindebedienstete dient und aus einzelnen Referaten bereits Bedarfe gemeldet wurden.

7. Korreferent, Verwaltungsbeirat*innen

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferats, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie den zuständigen Verwaltungsbeirat*innen, Herrn Stadtrat Tobias Ruff, Herrn Stadtrat Beppo Brem, Herrn Stadtrat Christian Köning, Herrn Stadtrat Stefan Jagel, Frau Stadträtin Micky Wenngatz wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Funktionen oder auf Gemeindebedienstete in den dort genannten Bereichen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
2. Bekanntgabe des Beschlusses im Ratsinformationssystem (Art. 52 Abs. 3 GO):
Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf Funktionen oder Gemeindebedienstete in bestimmten Bereichen des Personal- und Organisationsreferats wurde zugestimmt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/ Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
Über das Direktorium - D-II-V Stadtratsprotokolle
an die Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an das POR-S1/3 - Beschlusswesen
zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, POR-S1/3

Am